Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Studierendenschaft der Universität Koblenz

In der Fassung vom 2026-06-12

Aufgrund des § 8 (1) der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung von 2023-01-30 hat der allgemeine Studierendenausschuss der Studierendenschaft der Universität Koblenz am 2026-06-12 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I Konstituierung **3**
1 Konstituierung . . . 3

II Der Vorstand **3**
2 Zusammensetzung . . . 3
3 Entscheidungsfindung . . . 3
4 Geschäftsführung . . . 3
5 Rechte und Pflichten . . . 4

III Referate **4**
6 Pflichten und Rechte der Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschuss . . . 4
7 Geschäftsführung . . . 4
8 Bürozeiten . . . 5
9 Nutzung von Material und Einrichtungen . . . 5
10 Politische Arbeit . . . 5
11 Öffentliche Äußerungen . . . 5

IV Sitzungen **6**
12 Öffentlichkeit . . . 6
13 Einberufung . . . 6
14 Außerordentliche Sitzungen . . . 6
15 Leitung der Sitzung . . . 7
16 Beschlussfähigkeit . . . 7
17 Tagesordnung . . . 7
18 Anträge . . . 7
19 Anträge zur Geschäftsordnung . . . 8
20 Rederecht . . . 8
21 Eröffnung der Aussprache . . . 8
22 Verbindung der Beratung . . . 9
23 Schluss der Aussprache . . . 9
24 Worterteilung und Wortmeldung . . . 9
25 Rededauer . . . 9
26 Ordnungsmaßnahmen . . . 9
27 Wortentziehung . . . 9
28 Einspruch gegen den Ordnungsruf . . . 10
29 Unterbrechung der Sitzung . . . 10
30 Abstimmung . . . 10
31 Teilnahme an der Abstimmung . . . 10
32 Namentliche und geheime Abstimmung . . . 10
33 Vertagung . . . 10
34 Umlaufverfahren . . . 11
35 Vetorecht . . . 11

V Arbeitskreise **11**
36 Arbeitskreise . . . 11
37 Teilnahme . . . 12

VI Protokolle **12**
38 Protokolle . . . 12
39 Aufgaben des/der Protokollführer/-innen . . . 12

VII Auslegung der Geschäftsordnung **13**
40 Auslegung der Geschäftsordnung . . . 13

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen **13**
41 Änderung der Geschäftsordnung . . . 13
42 Übergangsregelung . . . 13
43 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz . . . 13

Abkürzungen:
SdS: Satzung der Studierendenschaft
WO: Wahlordnung der Studierendenschaft
FO: Finanzordnung

I. Konstituierung

§ 1 Konstituierung

(1) Die Amtszeit des Allgemeine Studierendenausschusses beginnt, wenn er aus mindestens drei gewählten Referentinnen oder Referenten besteht.
(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes, welche*r aus der Mitte des AStA gewählt wird, vorgenommen.

II. Der Vorstand

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind der oder die Referent*in für Finanzen und ein*e Referent*in, der oder die vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.
(3) Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes, welche*r aus der Mitte des AStA gewählt wird, orientiert sich an der „Wahl der Referent*innen“ des AStA wie sie das StuPa durchführt. (siehe Wahlordnung)
(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner ersten ordentlichen Sitzung einer neuen Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitz. Ebenso wird ein neuer stellvertretender Vorsitz gewählt, sobald der Posten aus (3) wieder vakant wird, bspw. durch Rücktritt oder Wechsel in ein anderes Vorstandsamt (Vorsitz oder Finanzen).
(5) Wählt der Allgemeine Studierendenausschuss einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine neue stellvertretende Vorsitzende, so ist der oder die bisherige stellvertretende Vorsitzende abgewählt.

§ 3 Entscheidungsfindung

(1) Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments sind über diese Entscheidungen zu informieren.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorstand abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
(2) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.
(3) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Er darf öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen. Diese Aufgaben können an Referent*innen delegiert werden.
(4) Über die Eröffnung, Einstellung, und Verlagerung aller Konten der Studierendenschaft entscheidet der Vorstand. [§7 Abs. 2 FO] Alle Mitglieder des Vorstands haben Kontovollmacht.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann Referenten*innen und Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlament Ausgaben in Höhe von bis zu 150€ genehmigen.
(6) Bestehen Zweifel, in welchen Bereich eine Aufgabe gehört, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Referenten und Referentinnen.
(7) Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Wahlleitung wird vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses innerhalb von 7 Tagen nach Anordnung von Neuwahlen benannt. In der Regel übernimmt die Aufgabe ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dies auch an ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen.
(2) Der Vorstand kann jederzeit den Antrag auf Ausspruch des Misstrauens gegenüber einem oder einer Referent*in beim Studierendenparlament stellen.
(3) Der Vorstand ist zu stetigem Informationsaustausch untereinander angehalten und trifft sich mindestens einmal im Monat, um sich über laufende Entwicklungen auszutauschen.
(4) Der Vorstand steht in engem Kontakt mit dem Präsidium und soll sich mindestens einmal im Monat mit diesem treffen.
(5) Der Vorstand ist verpflichtet Verstöße gegen diese Geschäftsordnung beim Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen.

III. Referate

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Alle Referent*innen des allgemeinen Studierendenausschuss folgen bei Reden, Abstimmungen und Wahlen der eigenen Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
(2) Die Referent*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des allgemeinen Studierendenausschuss teilzunehmen.
(3) Ist ein*e Referent*in verhindert, so ist eine Entschuldigung in handschriftlich unterschriebener Form oder per E-Mail (an asta@uni-koblenz.de) bis spätestens 0:01 Uhr des Sitzungstages dem Vorstand zuzuleiten. Ausnahmen sind möglich, wenn keine Möglichkeit bestand, sich rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
(4) Es darf sich max. für einen Zeitraum von 3 Wochen abgemeldet werden.
(5) Spätestens ab dem zweiten unentschuldigten Fehlen innerhalb einer Legislatur ist der Vorstand verpflichtet, das Präsidium darüber in Kenntnis zu setzen. Nach dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen innerhalb einer Legislatur ist der Vorstand verpflichtet einen Misstrauensantrag gegenüber dem entsprechenden Referenten oder der entsprechenden Referentin zu stellen.
(6) Jede*r Referent*in kann die Aufnahme von Sachverhalten in die Tagesordnung beantragen.
(7) Die Referent*innen können mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung abgeben. Erklärungen sind auf Verlangenin das Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Referenten und Referentinnen orientieren sich an dem vom Studierendenparlament verabschiedeten Ausschreibungstext ihres Referats, sind jedoch grundsätzlich frei in ihrer Amtsführung.

(2) Sie sind an die geltenden Gesetze und Rechtsnormen gebunden und müssen über Kenntnisse der für sie relevanten Bestimmungen verfügen. Hierzu zählen insbesondere die Satzung der Studierendenschaft, die Finanzordnung und diese Geschäftsordnung.
(3) Das Interesse der Studierendenschaft der Universität Koblenz ist für die Referenten und Referentinnen maßgeblich.
(4) Referenten und Referentinnen kann auf Beschluss des Vorstands eine Barkasse zur Verfügung gestellt werden.
(5) Dienstreisen bedürfen vor Antritt der Fahrt der Genehmigung des Vorstands.

§ 8 Bürozeiten

(1) Der AStA hat Sorge zu tragen, dass während der Vorlesungszeit regelmäßig Ansprechpartner für studentische Belange in einem AStA Büro zur Verfügung stehen. Jede*r Referent*in ist dazu verpflichtet sich bei der Durchsetzung dieser zu beteiligen.
(2) Das AStA-Büro ist während der Vorlesungszeit von Montag bis Donnerstag in der Regel von 10 bis 16 Uhr und am Freitag von 10 bis 14 Uhr zu öffnen. Referent*innen haben wöchentlich mindestens zwei Stunden Bürozeit zu leisten. Die Bürozeiten werden vom Vorstand in Absprache mit den Referent*innen festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht.
(3) Die Zeiten sind der Studierendenschaft auf der Homepage der Universität mitzuteilen.
(4) Sollte ein*e Referent*in seine Bürozeit in Ausnahmefällen nicht wahrnehmen können, kümmert er oder sie sich eigenständig um Vertretung durch eine*n andere*n Referent*in und kommuniziert diesen Umstand unverzüglich dem Vorstand.

§ 9 Nutzung von Material und Einrichtungen

(1) Bei der Benutzung von Materialien des AStA, sowie des Eigentums der Studierendenschaft, ist der Sorgfaltspflicht und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.
(2) Die zuständigen Referenten*innen haben nach der Nutzung Sorge für die ordnungsgemäße Reinigung und Unterbringung des genutzten Materials zu tragen.
(3) Die Räumlichkeiten des AStA unterliegen der gemeinschaftlichen Sorgfaltspflicht und alle Referent*innen sind dazu verpflichtet diese in Ordnung zu halten.
(4) Bei der Nutzung von Einrichtungen der Universität ist die Nutzungsvereinbarung zwischen AStA und Universität zu beachten.

§ 10 Politische Arbeit

(1) Als Verkörperung eines Organs einer Körperschaft öffentlichen Rechts haben sich die Referenten und Referentinnen parteipolitisch neutral zu verhalten.
(2) Gemäß §108 des Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sind dem AStA Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen gestattet.

§ 11 Öffentliche Äußerungen

(1) Äußerungen von Referenten*innen im Namen ihres Referats bedürfen keiner Zustimmung durch den AStA. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu geltendem Recht, Beschlüssen oder Stellungnahmen des AStA stehen.
(2) Äußerungen von Referent*innen im Namen des gesamten AStA dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand getätigt werden.

IV. Sitzungen

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des AStA sind gemäß der Satzung der Studierendenschaft in der Regel hochschulöffentlich.
(2) Wird in einer Sitzung über personelle Angelegenheiten oder die persönlichen Verhältnisse von Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht öffentlich.
(3) Darüber hinaus kann der allgemeine Studierendenausschuss die Öffentlichkeit für einzelne Aussprachen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Referent*innen ausschließen.
(4) Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung einzelne Personen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zulassen.
(5) Zur Konfliktlösung müssen die betroffenen Personen zur Sitzung, inklusive der sie betreffenden nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte, eingeladen werden oder zumindest vor der entsprechenden Sitzung über den Konflikt in Kenntnis gesetzt werden.

§ 13 Einberufung

(1) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind vom Vorstand einzuberufen

 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschuss,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss der satzungsgemäßen Mehrheit des Fachschaftenrats,
 5. auf Wunsch von mindestens drei Referent*innen.

Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

(1) Die Sitzungen des allgemeinen Studierendenausschuss während der Vorlesungszeit sollten in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat, stattfinden. Zusätzlich soll in der vorlesungsfreien Zeit ebenfalls mindestens einmal im Monat eine Sitzung des allgemeinen Studierendenausschuss stattfinden.
(2) Die Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschuss werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Kalendertagen durch den Vorstand eingeladen. (Anm.: Frist von 8 Tagen in der vorlesungsfreien Zeit, siehe SdS §65 (1))
(3) Die Sitzungstermine müssen mindestens im letzten erscheinenden Newsletter der studentischen Selbstverwaltung vor dem jeweiligen Termin aufgeführt werden, sofern dieser zwischen Einladung und Sitzungstermin erscheint. Zusätzlich müssen die Sitzungstermine auf der Webseite des Allgemeinen Studierendenausschusses bekanntgegeben werden.
(4) Sitzungen können im Falle der begründeten Notwendigkeit statt in reiner Präsenz in hybrider Form abgehalten werden. Dabei muss zumindest die Sitzungsleitung in Präsenz vor Ort im Sitzungsraum anwesend sein. Die jeweilige Begründung ist bei der Einladung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Sitzungen

(1) In dringenden Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Dies geschieht

 1. nach Ermessen des oder der Vorsitzenden,
 2. auf Verlangen von mindestens drei Referent*innen,
 3. auf Verlangen des Studierendenparlaments,
 4. auf Verlangen des Fachschaftenrats,

5. auf Verlangen einer Vollversammlung der Studierendenschaft.

(2) Eine außerordentliche Sitzung beschäftigt sich nur mit den Tagesordnungspunkten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie kann von den Fristen zur Einberufung entbunden werden. [§36 (4) SdS] Der spätestmögliche Zeitpunkt zur Einladung ist 18 Uhr am Vortag.
(3) Für außerordentliche Sitzungen entfallen die Pflichten zur Entschuldigung für Referent*innen.

§ 15 Leitung der Sitzung

(1) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Sitzung in der Regel.
(2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
(3) Die Sitzungsleitung bestimmt den*die Protokollanten*in.
(4) Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wird durch einfache Mehrheit eine Sitzungsleitung gewählt, die dem AStA angehören muss.
(5) Es wird eine Rednerliste geführt. Die Sitzungsleitung entscheidet, wer diese Aufgabe übernimmt.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte der gewählten Referent*innen beschlussfähig. [§37 (2) SdS]
(2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der AStA auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen. [§37 (4) SdS]
(3) Ausgenommen von (2) sind Beschlüsse, die der besonderen (nicht einfachen) Mehrheit bedürfen.
(4) Beschlüsse müssen vor der Abstimmung deutlich als solche gekennzeichnet werden.

§ 17 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des allgemeinen Studierendenausschuss mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des erstgenannten Tagesordnungspunkts als festgestellt. Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung jedes Mitglied eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Bei einer Einberufung mit verkürzter Einberufungsfrist darf von der mit der Einladung verschickten Tagesordnung weder zu Beginn der Sitzung noch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung abgewichen werden.
(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Ergänzungen, Änderungen oder Umstellungen der Tagesordnung zu beantragen. Der AStA entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Referent*innen über einen solchen Antrag.
(3) Jede Tagesordnung hat den Punkt „Sonstiges“ zu beinhalten.
(4) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des AStA auf der Tagesordnung stehen. [§37 (5) SdS]

§ 18 Anträge

(1) Alle Anträge, bei denen es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung handelt, sind Sachanträge.
(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Koblenz. [§36 (8) SdS]
(3) Anträge müssen spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand schriftlich oder per Mail (an asta@uni-koblenz.de) eingereicht werden.
(4) Sachanträge werden üblicherweise in der Tagesordnung unter dem Punkt „Anträge“ aufgeführt.
(5) Änderungsanträge zu Sachanträgen müssen vor der Beschlussfassung im Protokoll formuliert sein und verlesen werden.

(6) Über den weitestgehende Antrag wird zuerst abgestimmt.
(7) Abgelehnte Anträge dürfen bei unveränderter Sachlage frühestens ein halbes Jahr später oder in der nächsten Legislatur erneut zur Abstimmung gestellt werden.
(8) Die Referent*innen entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit eines Antrages. In diesem Fall kann (3) ausgesetzt werden.
(9) Der Vorstand konsultiert bei Anträgen, die ein (oder mehrere) Referate des AStA oder deren Aufgabenfeld(er) betreffen, die entsprechenden Referate.
(10) Der Vorstand lädt bei Anträgen, die eine oder mehrere Personen und/oder Gremien betreffen, den oder die Betroffenen (bei einem Gremium den Vorsitz) zu besagter Sitzung ein.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Wille zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung wird der Sitzungsleitung durch das Heben beider Arme bekundet.
(2) Die Sitzungsleitung erteilt der*dem Antragssteller*in zur Geschäftsordnung vorrangig das Wort.
(3) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Der*die Antragsteller*in darf dabei nicht zur Sache sprechen.
(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss unmittelbar abgestimmt werden.
(5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen gestellt werden.
(6) Die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. Unterbrechung der Sitzung
2. Vertagung der laufenden Sitzung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Änderung der Tagesordnung
5. Schließung der Rednerliste
6. Wiedereröffnung der Rednerliste
7. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß §32
8. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses
9. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
10. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 12(3)

(7) Anträgen zur Geschäftsordnung auf

1. Geheime oder Namentliche Abstimmung gemäß §32
2. Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

ist stattzugeben. Die Anzweiflung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bedingt eine Neuauszählung. Über sonstige Geschäftsordnungsanträge wird, sofern nicht anders geregelt, nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen abgestimmt. Die Sitzungsleitung muss auf die Möglichkeit zur Gegenrede hinweisen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.

§ 20 Rederecht

(1) Grundsätzlich haben alle Anwesenden einer Sitzung des AStA Rederecht. [§36 (8) SdS]

§ 21 Eröffnung der Aussprache

(1) Die Sitzungsleitung hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

§ 22 Verbindung der Beratung

(1) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 23 Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.
(2) Die Rednerliste kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung geschlossen werden. Sollte ein solcher Antrag beschlossen werden, besteht die letzte Möglichkeit, sich für diese Aussprache auf die Liste setzen zu lassen. Ein Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste ist erst nach Erschöpfung der Rednerliste nach ihrer Schließung zulässig.
(3) Ein Tagesordnungspunkt kann erst nach dem Schluss der Aussprache durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vertagt werden.

§ 24 Worterteilung und Wortmeldung

(1) Sitzungsteilnehmer*innen dürfen nur sprechen, wenn die Sitzungsleitung ihnen das Wort erteilt hat.
(2) Will die Sitzungsleitung sich selbst inhaltlich an der Aussprache beteiligen, so hat diese sich auf die Rednerliste zu setzen. Anwesende, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel durch einfaches Handzeichen zu Wort zu melden.
(3) Antragsteller*innen können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 25 Rededauer

(1) In der Regel dürfen einzelne Redner*innen in der Aussprache nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Sitzungsleitung kann diese Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt. Die maximale Redezeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.
(2) Überschreiten einzelne Redner*innen ihre Redezeit, so soll ihnen die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
(3) Nach eigenem Ermessen können die Referent*innen (mit einem Antrag zur Geschäftsordnung) die Redezeit einschränken oder verlängern.
(4) Die Änderung der Redezeit wird nach Abschluss des Themas wieder zurückgesetzt.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Außerdem kann sie Teilnehmer*innen der Sitzung, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern*innen nicht behandelt werden.
(2) Darüber hinaus unterstehen alle Anwesenden, die nicht Referent*innen des AStA sind, der Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung.

§ 27 Wortentziehung

(1) Sind einzelne Redner*innen während einer Aussprache dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihnen die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihnen in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.

§ 28 Einspruch gegen den Ordnungsruf

(1) Gegen den Ordnungsruf können Betroffene bis zur nächsten ordentlichen Sitzung schriftlich per E-Mail begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der AStA entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im AStA störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen erschwert, kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft die Sitzungsleitung.
(2) Darüber hinaus kann die Sitzung auch durch einen Antrag zur Geschäftsordnung für einen festzulegenden Zeitraum unterbrochen werden.

§ 30 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, ist die Abstimmung ungültig. In dem Fall wird automatisch ein Antrag auf Vertagung des Sachverhaltes gestellt. Wird der Antrag auf Vertagung abgelehnt, so entscheidet ein zweiter Wahlgang mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
(2) Über einen Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
(3) Über einen vertagten Antrag muss in der nächsten beschlussfähigen Sitzung eine Entscheidung getroffen werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit in einer Abstimmung, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
(4) Bei gleicher Anzahl von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht § 31 gilt.

§ 31 Teilnahme an der Abstimmung

(1) Alle Referent*innen des AStA können vor der Abstimmung erklären, dass sie nicht an der Abstimmung teilnehmen.
(2) Die benötigte Anzahl für die Beschlussfähigkeit reduziert sich entsprechend.

§ 32 Namentliche und geheime Abstimmung

(1) Auf Wunsch eines oder einer Referent*in erfolgt eine Abstimmung geheim.
(2) Auf Wunsch eines oder einer Referent*in erfolgt eine Abstimmung namentlich.
(3) Wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt, so ruft die Sitzungsleitung die Namen der anwesenden Referent*innen des AStA auf und diese antworten mit „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“. Die Abstimmung ist zu protokollieren.
(4) Bei gleichzeitigem Wunsch auf geheime und namentliche Abstimmung ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
(5) Eine Namentliche Abstimmung ist unzulässig, wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

§ 33 Vertagung

(1) Sollte bei der Diskussion über einen Antrag erhebliche Zweifel oder offene Fragen bestehen, kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden. Über einen Antrag auf Vertagung wird sofort mit einfacher Mehr-

heit entschieden. Ein Antrag kann nur einmalig vertagt werden.

§ 34 Umlaufverfahren

(1) Ein Umlaufverfahren ist grundsätzlich im Allgemeinen Studierendenausschuss möglich.
(2) Bei diesem Verfahren kann außerhalb einer Sitzung über bestimmte Fragen/Anträge/Sachverhalte eine schriftliche, per E-Mail oder durch den aktuell genutzten Messenger der studentischen Selbstverwaltung (als Umlaufverfahren zu kennzeichnen!), durchgeführte Abstimmung durch den Vorstand durchgeführt werden. Darunter zählen beispielsweise Pressemitteilungen bzw. Resolutionen des AStAs (hochschulöffentlich wie öffentlich), Meinungsbilder zu Pressemitteilungen Dritter sowie Anschaffungen zur Ausstattung der Studierendenschaft.
(3) Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorstand den Referent*innen im AStA den Entwurf der Beschlussfassung bzw. des Antrags zuzuleiten. Den Referent*innen soll innerhalb einer Frist von 2 Tagen die Möglichkeit gegeben sein, Fragen zum Beschluss/Antrag zu stellen. Gleichzeitig haben die Referent*innen im AStA von Beginn der Frist für Fragen 2 Tage Zeit ein Veto einzulegen. Sollten sich mindestens 3 Referent*innen mit einem Veto gegen das Umlaufverfahren aussprechen, wird dieses abgelehnt und es muss auf der nächsten Sitzung regulär über den Antrag bzw. den Sachverhalt gesprochen werden. Nach Ablauf der Frist für Fragen haben die Referent*innen 3 Tage Zeit, ihre Stimme abzugeben. Sämtliche dieser Fristen enden vorzeitig, wenn jede*r aus dem Gremium seine Stimme zur jeweiligen Frist geltend gemacht hat.
(4) Geheime und namentliche Wahlen sind im Umlaufverfahren ebenso möglich, sofern für geheime Wahlen eine entsprechende sichere Möglichkeit geschaffen werden kann.
(5) Ein Umlaufverfahren entfällt ebenfalls dann, wenn eine Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses innerhalb der nächsten 4 Werktagen stattfindet.
(6) Für dieses Verfahren gelten die normalen Regelungen zu Beschlussfähigkeit. Ein Nicht-Abstimmen innerhalb der Frist wird als Abwesenheit gewertet.
(7) Änderungsanträge sind für das Umlaufverfahren nicht vorgesehen und die Referent*innen sind dazu angehalten, bei Änderungswünschen, von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen.
(8) Das Verfahren soll durch den AStA-Vorstand mit allen relevanten Informationen (abstimmende Referent*innen, Abstimmungsergebnis, Beschlussfassung, ursprünglicher Antrag und Antragsteller*in) auf der nächsten AStA-Sitzung im TOP Anträge zu Protokoll gegeben werden.

§ 35 Vetorecht

(1) Der Vorstand hat gegen alle Beschlüsse des AStA, der oder die Finanzreferent*in gegen Beschlüsse, mit denen finanzielle Auswirkungen verbunden sind, bis zum Ende des Folgetages nach Beschlussfassung ein suspensives Vetorecht.
(2) Wird von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht, so ist der Tagesordnungspunkt, unter dem dieser Beschluss verabschiedet wurde, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des AStA zu setzen und über diesen Punkt neu zu verhandeln.
(3) Zweimaliges Veto gegen denselben Beschluss ist unzulässig.

V. Arbeitskreise

§ 36 Arbeitskreise

(1) Jede*r Referent*in hat die Möglichkeit Arbeitskreise einzusetzen. Diese dienen zur Unterstützung bei referatsbezogenen Projekten.

(2) Der oder die Referent*in trägt die Verantwortung für seine oder ihre Arbeitskreise. Er oder sie ist verantwortlich für die Einberufung, die Durchführung und Sicherstellung des Ablaufs der Arbeitskreistreffen.
(3) Der Referent oder die Referentin kann innerhalb des Arbeitskreises bestimmte Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche delegieren. Er oder sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung.
(4) Termine von Treffen der Arbeitskreise sind innerhalb des AStA zu kommunizieren.

§ 37 Teilnahme

(1) Jeder Studierende hat grundsätzlich die Möglichkeit in Arbeitskreisen mitzuwirken.
(2) Bei internen Arbeitskreisen besteht diese Möglichkeit nur für Referent*innen.
(3) Der oder die Referent*in hat die Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Arbeitskreis zu ergreifen.

VI. Protokolle

§ 38 Protokolle

(1) Über jede Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, sowie eine Anwesenheitsliste geführt.
(2) Die Protokolle werden an die Referent*innen des AStA und die Abgeordneten des Studierendenparlaments verschickt.
(3) Einzelne Redebeiträge können auf Antrag aufgezeichnet werden.
(4) Das vorläufige Protokoll muss den Referent*innen in der Regel innerhalb einer Woche, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zugänglich gemacht werden.
(5) Anträge, die auf der Sitzung behandelt wurden, sind dem Protokoll anzuhängen.
(6) Dieses Protokoll ist von jedem und jeder Referent*in zu lesen.
(7) Der AStA entscheidet auf der darauffolgenden Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfassung des Protokolls.
(8) Die Beschlussfassung des Protokolls wird von einem Mitglied des Vorstands (i.d.R. die Sitzungsleitung) und dem*der Protokollant*in unterschrieben.
(9) Die unterschriebenen Originale werden im AStA-Archiv hinterlegt.
(10) Gegen ein Protokoll kann jederzeit vor Beschlussfassung des Protokolls Einspruch erhoben werden. Protokolländerungen sind vor Beschlussfassung des Protokolls zu vermerken und einzupflegen.
(11) Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht und in die durch die Universität angebotene Cloud hochgeladen.
(12) Die hochschulöffentlichen Protokolle aller AStA-Sitzungen müssen spätestens innerhalb eines Monats der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden. Sollte dies nicht möglich sein, bspw. durch einen fehlenden Beschluss des Protokolls, ist bis zur endgültigen Abstimmung ein entsprechendes Textdokument als Platzhalter mit Angabe der*des Protokollant*in zu hinterlegen. Dieser Platzhalter muss Datum, Tagesordnungspunkte, die Sitzungsleitung und die Protokollant*in enthalten.

§ 39 Aufgaben des/der Protokollführer/-innen

(1) Die Protokollführung hat die Sitzungsleitung zu unterstützen. Sie hat die Sitzungen zu beurkunden und die Protokolle zu korrigieren.

VII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 40 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Prüfung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Satzungsausschuss.
(2) Während einer Sitzung des AStA auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall.
(3) Referent*innen des AStA oder Mitglieder des Satzungsausschusses können verlangen, dass die Auslegung dem Satzungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.
(4) Wird ein entsprechendes Verlangen vorgebracht, so formuliert der Satzungsausschuss einen Bericht über seine Auslegung zur Vorlage für den AStA. Der AStA entscheidet über die Vorlage.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Referent*innen.
(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§ 42 Übergangsregelung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme im allgemeinen Studierendenausschuss in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen des AStA der Universität Koblenz außer Kraft.
(2) Mit Beschluss dieser Geschäftsordnung durch den allgemeinen Studierendenausschuss werden alle bisherigen Beschlüsse des AStA zur Gestaltung der Tagesordnung und Durchführung der Sitzungen des AStA aufgehoben.

§ 43 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

(1) Soweit keine Regelung in dieser Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. [§ 67 SdS]

Rhea-Maria Fischer
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschuss